

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 [1] Nr 1 BauGB)

Im Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als „Mischgebiet (MI)“ gem. (§ 6 BauNVO) festgesetzt.

1.1.1 Nutzungsbeschränkungen im Mischgebiet (§ 1 BauNVO)

- Tankstellen (§ 6 [2] Nr 7 BauNVO) sind nicht zulässig (§ 1 [5] BauNVO).
- ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten (§ 6 [3] BauNVO) sind nicht zulässig (§1 [6] Nr 1 BauNVO).

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 [1] Nr. 1 BauGB), (§§ 16-20 BauNVO)

1.2.1 Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs.1 BauNVO (Grundflächenzahl (GRZ): 0,6, Geschoßflächenzahl (GFZ): 1,2, soweit sich nicht aufgrund der Festsetzungen über die Geschoßzahl, die überbaubare Fläche, der Nachweispflicht für Stellplätze sowie der Größe der Grundstücke im Einzelfall ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.

1.2.2 Die höchstzulässige Anzahl und Art der Vollgeschosse sind in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung und in der Zeichenerklärung als Festsetzung vermerkt. Geschosse im Dachraum, die keine Vollgeschosse im Sinne des Art. 2 [4] BayBO sind, werden bei der Ermittlung der GFZ nicht berücksichtigt (§ 20 [3] BauNVO).

1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO) und Abstandsflächen (Art. 6 und 7 BayBO)

1.3.1 Grundsätzlich gilt für das gesamte Baugebiet die offene Bauweise gemäß § 22 [2] BauNVO mit der Einschränkung, daß ausschließlich entsprechend der jeweiligen Nutzungsschablone Einzelhäuser bzw. Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig sind mit folgenden Abweichungen:

1.3.1.1 daß Garagen nach Pkt. 1.6 der weiteren textlichen Festsetzungen im Rahmen des Art. 7 [4] BayBO an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig sind, insoweit wird die Grenzbebauung festgesetzt.

1.3.2 Die Abstandsflächen sind gemäß den Vorschriften des Art. 6 Bayerischen Bauordnung (BayBO) einzuhalten.

1.3.3 Die maximal zulässigen Traufhöhen werden in den jeweiligen Nutzungsschablonen im Planblatt festgesetzt, gemessen am höchsten Schnittpunkt mit der zugeordneten Erschließungsfläche.

1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 [1] Nr. 2 BauGB)

Die im Planblatt eingetragenen Hauptfirstrichtungen sind einzuhalten.

1.5 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 [1] Nr. 2 BauGB)

1.5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die zeichnerischen Festsetzungen in Form von Baugrenzen bestimmt. Außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden.

1.6 Garagen und Stellplätze (§ 9 [1] Nr. 4 BauGB)

- 1.6.1 Pro neugeschaffener Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.
- 1.6.2 Die Anzahl der Stellplätze sind bei Gewerbebetrieben gemäß der Rechtsverordnung zum Art. 55 der BayBO "Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" im Bek v. 12.2.1978 (MABl S. 181) auf dem Grundstück nachzuweisen.
- 1.6.3 Die Höhe der Stellplatzablösegebühr ergibt sich aus der Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Röttenbach in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.6.4 Die Errichtung von Garagen außerhalb der festgesetzten Flächen ist im Sinne des § 9 [1] Nr. 22 BauGB unzulässig mit der Ausnahme, daß bei Umnutzung von gewerblichen Anwesen eines der bisherigen Nebengebäude als Garage umgenutzt werden kann.
- 1.6.5 Stellplätze auf dem Grundstück sind, wenn nicht anders dargestellt, nur bis zur gartenseitigen Baugrenze zulässig.
- 1.6.6 Stellplätze sind so zu gestalten, daß das dort anfallende Oberflächenwasser versickern kann.

1.7 Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 [1] Nr. 11 BauGB)

- 1.7.1 In den Sichtfeldern an den Ortsstraßen zur Bundesstraße B 2 (5,00 m/70,00 m) und in den Einmündungsbereichen der Grundstückszufahrten in die Bundesstraße (3,00 m/70,00 m), jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Zufahrt und am Fahrbahnrand der Bundesstraße) sind Anpflanzungen, Aufschüttungen, Anhäufungen und sonstige Gegenstände, die höher sind als 0,80 m über OK Fahrbahn unzulässig; hochstämmige Bäume dürfen gepflanzt werden.
- 1.7.2 Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt werden keine unmittelbaren Zufahrten zur Bundesstraße 2 zugelassen.
- 1.7.3 Die Anzahl der Zufahrten werden auf maximal 2 pro Grundstück begrenzt. Die Breite der Zufahrten darf 6,0 m nicht überschreiten. Das straßenbegleitende öffentliche Grün kann in diesen Bereichen unterbrochen werden.
- 1.7.4 Die Pflanzungen entlang Bundesstraße und den Ortsstraßen sind mit dem Straßenbauamt bzw. mit der Gemeinde Röttenbach abzustimmen.
- 1.7.5 Bei eventuellen Teilungen der Grundstücksflächen hat die Erschließung der nicht von den Gemeindestraßen begrenzten Flächen intern über Privatwege zu erfolgen.

1.8 Fußbodenhöhe, Anschluß an natürliches Gelände (§ 9 [2] BauGB)

- 1.8.1 Die Fußbodenoberkante Erdgeschoß darf maximal 30 cm über der an der Grundstücksgrenze gemessenen mittleren Höhe der Erschließungsstraße liegen.
- 1.8.2 Stützmauern zur Sicherung von Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur zur Sicherung von Hauseingängen zulässig.

1.9 Anschluß der Grundstücke an land- und forstwirtschaftliche Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a, b BauGB)

- 1.9.1 An den Grenzen des Bebauungsplanes ist hinsichtlich der Pflanzordnung der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand gegenüber der landwirtschaftlichen - oder forstwirtschaftlichen Nutzfläche zu beachten.

1.10 Bauliche Nebenanlagen, Gartenhäuschen (§ 9 Abs. [1] Nr. 4 BauGB, § 14 [1] BauNVO)

1.10.1 Nebenanlagen, bei Wohnnutzung

1.10.1.1 Gartenhäuschen und Fahrradunterstellräume dürfen als einzelstehende, als mit dem Nachbarn zusammengebaute oder als an das Wohnhaus angebaute bauliche Anlagen errichtet werden.

1.10.1.2 Die Nebengebäude dürfen eine Grundfläche von maximal 2,50 x 3,00 m nicht überschreiten. Die Traufhöhe wird einheitlich mit 2,00 m festgesetzt, Dachvorsprünge bis höchstens 20 cm sind zulässig.

1.10.1.3 Mit dem Nachbarn zusammengebaute Nebengebäude sind in Baustil, Höhe und Dachneigung gleich zu gestalten.

1.10.1.4 Nebengebäude, die an das Wohnhaus angebaut werden, müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen.

1.10.2 Nebenanlagen bei gewerblicher Nutzung

1.10.1.2 Nebenanlagen, soweit für gewerbliche Nutzung erforderlich, sind auch mit größeren Grundflächen und Gebäudehöhen zulässig. Sie sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Einzelfall mit der Gemeinde abzustimmen.

1.11 Emissionen/Immissionen (§ 9 [1] Nr. 24 BauGB)

1.11.1 Da bei der Berechnung der durch die Bundesstraße B 2 hervorgerufenen Verkehrsgeräuschimmissionen eine Überschreitung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 festgestellt wurde, ist bei An- und Neubauten sowie Umnutzungen auf den Bauparzellen des Planungsgebietes ein Schallschutznachweis mit dem Bauantrag zu führen.

1.12 Grundwasserschutz (§ 9 [1] Nr. 16 BauGB)

1.12.1 Sollten bei der Errichtung von Gebäuden hohe Grundwasserstände angetroffen werden, sind die Keller als wasserdichte Wannen auszubilden. Permanente Grundwasserabsenkungen sind unzulässig.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Art. 98 [1] Nr 1 BayBO i.V.m. § 9 [4] BauGB)

2.1. Dächer

- 2.1.1 Für Hauptgebäude sind grundsätzlich nur Satteldächer und Pultdächer mit den jeweiligen in den Nutzungsschablonen angegebenen Dachneigungen zulässig.
- 2.1.2 Bei Neubauten ist ein Kniestock von maximal 50 cm, gemessen an der Außenseite der Außenwand von der Oberkante Rohdecke bis zur Unterkante Sparren, gestattet. Freiauskragende sichtbare und verschaltete Pfetten und Sparren am Ortgang dürfen max. 20 cm und an der Traufe max 50 cm betragen.
- 2.1.3 Dachaufbauten sind nur in Form von Schlepp-, und Satteldachgauben ab einer Dachneigung von 38 Grad zulässig. Die addierte Gesamtbreite der einzelnen Gauben darf max. 1/3 der Trauflänge (einer Dachseite) aufweisen. Der Abstand vom Ortgang muß mindestens 1,50 m betragen. Satteldachgauben sind bis zu einer maximalen Breite von insgesamt 1,50 m und Schleppgauben bis zu einer maximalen Breite von insgesamt 2,50 m zulässig.
- Die Firstoberkante der Satteldachgauben bzw. die Oberkante der Dachfläche von Schleppgauben müssen mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen. Der Abstand zwischen den Gauben muß mindestens 1,00 m betragen.
- 2.1.4 Die Dachflächen der Gebäude sind in rotem Farbton mit Ton- oder Betonsteinen einzudecken. Schlepp- und Satteldachgauben sind mit dem gleichen Material einzudecken, wie das Hauptdach.
- 2.1.5 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 2.1.6 Liegende Belichtungsfenster sind mit einer Gesamtfläche von maximal 2,0 m² pro Seite zulässig. Solarzellen und -kollektoren sind bis zu einer maximalen Fläche von 1/3 der Dachflächenseite gestattet. Der Abstand vom Ortgang beträgt mindestens 0,50 m für Dachfenster und Solarzellen und -kollektoren.

2.2 Anbauten

- 2.2.1 Anbauten mit einer Tiefe über 1,20 m müssen sich nach dem bestehenden Gebäude richten. Dächer von Anbauten sind in Form, Neigung Traufhöhe und -ausbildung, sowie Material dem Dach des Hauptgebäudes anzugleichen. Die Gesamtbreite darf 4/7 der jeweiligen Hausseite nicht übersteigen. Die maximale Firsthöhe ist die des bestehenden Hauptdaches.
- 2.2.2 Zwerchhäuser bis zu einer Tiefe von 1,20 m und bis zu einer Breite von 1/3 der gesamten Hausbreite sind zugelassen. Der Abstand vom Ortgang muß mindestens 1,50 m betragen, vom First mindestens 1,00 m. Satteldächer von Zwerchhäusern müssen sich der Dachneigung des Hauptdaches angleichen.
- 2.2.3 Freiauskragende Balkone sind nicht statthaft.

2.3 Garagen

- 2.3.1 Vor neu zu errichtenden Garagen ist ein zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht einzufriedender Stauraum von mindestens 5 m auf dem Privatgrundstück einzuhalten. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Grundstücksgrenzen ist zusätzlich ein Mindestabstand von 1,0 m als Pflanzstreifen festgesetzt.
- 2.3.2 Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise ist untersagt. Offene Carports in Massivholzbauweise sind ersatzweise zulässig.

2.3.3 Dächer von Einzel- oder Doppelgaragen sind auszubilden:

- als Satteldach, Dachneigung mindestens 45° oder
- in der gleichen Dachform wie das Hauptgebäude.

Bei Einbeziehung unter das Hauptdach muß mindestens die Dachfläche der Straßenseite die gleiche Neigung wie die des Hauptdaches erhalten.

Nebeneinanderliegende Garagen benachbarter Grundstücke sind in Baustil und Höhe gleich zu gestalten (gleiche Traufenausbildung, gleiche Dachneigung, gleiche Tiefe). Werden neue Garagen an bestehende angebaut, richten sich Höhe und Dachform nach der bestehenden Garage.

2.4 Fenster und Türen

2.4.1 Fenster und Türen sind nur als stehende Rechteckformate, deren Höhe deutlich größer ist als die Breite, zulässig. Fenster unterschiedlicher Größe müssen ein einheitliches Verhältnis von Höhe zu Breite aufweisen. Bei größeren Fensterformaten ab einer Breite von über 1,00 m ist eine Gliederung erforderlich. Sonderformen im Bereich der Giebel sind zulässig.

2.4.2 Schaufenster sind als stehendes Rechteck, mindestens jedoch in quadratischer Form auszubilden und nur im Erdgeschoß zulässig. Maßstab und Proportion der darüberliegenden Fassade sind bei der Planung zu berücksichtigen. Die Summe der Öffnungen darf zwei Drittel der Gebäudefront nicht überschreiten. Die Einzelöffnungen sind durch mind. 0,30 m breite Mauerpfeiler voneinander zu trennen. Schaufensterkonstruktionen können in Holz oder Metall (Oberfläche weiß oder braun zu streichen) hergestellt werden. Die Brüstungshöhe muß mindestens 0,30 m betragen. Die Glasflächen müssen mindestens 12 cm hinter die Außenwand zurückversetzt sein.

2.5 Fassaden

2.5.1 Zur Farbgebung sind helle, warme Erdtöne sowie gebrochenes Weiß, jedoch keine reinweißen bzw. primären Farbtöne zu verwenden.

2.5.2 Die Außenwände sind, soweit sie nicht aus Naturstein bestehen, mit Mörtelputz als Glattputz mit Farbanstrich, Spritzputz oder Kratzputz zu versehen. Stark gemusterte Putzarten sind unzulässig.

Fassadenverkleidungen mit glasierten Spaltriemchen, Kunststoffplatten jeglicher Art, Waschbeton-, Asbestzement- oder Leichtmetallplatten oder ähnlichem Material dürfen nicht angebracht werden.

Für Steinsockel an Außenwänden sowie für Verkleidungen im Bereich von Ladenfenstern können Materialien aus unpoliertem Naturstein verwendet werden.

2.5.3 Balkonbrüstungen sind zulässig als:

- vertikale Holzlattung,
- gemauerte Brüstung, verputzt und
- aus Stahl.

2.6 Einfriedungen (Art.98 [1] Nr. 4 BayBO i.V.m. §9 [4] BauGB)

2.6.1 Die Abgrenzung privater Flächen zum öffentlichen Straßenraum darf nur ohne Einzäunung, mit Hecken aus Laubgehölzen, mit vertikalen Holzlattenzäunen (max. Höhe 0,8 m) ohne Sockelmauerwerk oder mit Hecken vor Maschendrahtzäunen (Hecke straßenseitig) erfolgen. Die Zaunhöhe darf hierbei 0,80 m, gemessen von der angrenzenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

- 2.6.2 Seitliche Einfriedungen zu Nachbargrundstücken sind als Drahtgeflechtzäune in einer Höhe von max. 0.80 m oder Hecken aus Laubgehölzen zulässig
- 2.6.3 Rabatten und Sockel sind bis zu einer Höhe von 15 cm über der Höhe der Erschließungsstraße, gemessen an der Grundstücksgrenze, zulässig. Sie sind im Gefälle der Erschließungsstraße anzugleichen.
- 2.7 Aufschüttungen und Abgrabungen**
Geländeaufschüttungen sind nicht zulässig.
- 2.8 Antennen**
Es ist nur eine Außenantenne pro Gebäude zulässig.
- 2.9 Werbeanlagen**
An Werbeanlagen, auch an diejenigen im Sinne des Art.72 Abs. 2 und 3 BayBO werden besondere Anforderungen gestellt:
- 2.9.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden für Hinweisschilder und Vitrinen.
- 2.9.2 An jeder Gebäudefront darf grundsätzlich nur eine Werbeanlage angebracht werden. Ausnahmsweise darf aus berechtigten Gründen (z.B. Informationsbedürfnis des Verbrauchers) mit einer weiteren Werbeanlage auf die Leistung oder Ware des Betriebes hingewiesen werden.
Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftliche Einheiten, gilt Punkt 2.9.2 für jede wirtschaftliche Einheit entsprechend.
Bei einer Gebäudefront von mehr als 15 m können Ausnahmen von Punkt 2.9.2 zugelassen werden
- 2.9.3 Werbeanlagen sind grundsätzlich so zu gestalten, daß sie sich nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff der Architektur des Bauwerks sowie dem Orts- und Straßenbild anpassen. Das Anpassungsgebot gilt auch für werbemäßig genutzte Fensterflächen.
- 2.9.4 Werbeanlagen müssen im Erdgeschoßbereich unterhalb vorhandener Gurtgesimse angebracht werden. Für Werbeanlagen, die bei Neubauten im Bereich der Brüstungsfelder des ersten Obergeschosses plaziert werden und als Unterstützung der waagerechten Gliederungselemente dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2.9.5 Kletterschriften sind unzulässig.
- 2.9.6 Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Nasenschilder) sind unzulässig. Historische oder historisierende handwerklich gefertigte Nasenschilder (Ausleger) können zugelassen werden.
- 2.9.7 Firmenschilder dürfen nur eine Größe von maximal 0.25 qm aufweisen. Werden mehrere derartige Schilder angebracht, so müssen sie zusammengefaßt und aufeinander abgestimmt werden.
- 2.9.8 Grelle Leuchtfarben sowie blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbungen dürfen nicht angebracht werden. Einzelbuchstaben können indirekt beleuchtet werden.
- 2.9.9 Beleuchtungsanlagen müssen so angebracht werden, daß Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

2.10 Lagerhaltung

Die Lagerung von Verpackungen, Bierkästen usw. ist sichtbar auf dem Grundstück nicht gestattet.

III Grünordnung

3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern nach § 9 [1]. Nr. 25 BauGB.

3.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

3.2.1 Veränderungen im bestehenden Grünbestand dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde getroffen werden.

3.2.2 Die Pflanzungen im Planungsgebiet sind zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten.

3.3 Pflanzgebote (§ 9 [1] Nr.25 b BauGB)

Die Artenauswahl und Gliederung der Bepflanzung ist auf Grundlage der heimischen, standortgerechten Vegetation durchzuführen. Es sollten die im Anhang beigefügten Artenauswahllisten verwendet werden.

3.3.1 An den im Planteil gekennzeichneten Stellen sind auf Privatgrund heimische Laubbäume möglichst aus dem Artenspektrum der beiliegenden Pflanzenliste zu pflanzen.

3.3.2 Im Süden des Bebauungsplanes ist auf Grundstück Fl.-Nr. 311/1 ist eine dichte Baum- und Strauchpflanzung vorgeschrieben. Der Baumanteil muß mindestens 30% der zu pflanzenden Gehölze betragen. Artenauswahl und Gliederung der Bepflanzung ist auf der Grundlage standortgerechter heimischer Vegetation durchzuführen. Es sind die im Anhang beigefügten Artenauswahllisten zu verwenden.

3.3.3 Unbebaute Bereiche

In den unbebauten Bereichen des Bebauungsplanes ist je angefangener 200 m² nicht bebauter Fläche ein heimischer Laubbaum, möglichst nach beiliegender Artenauswahlliste in einer mindestens 8 m² großen Pflanzscheibe zu pflanzen. Die Standortwahl ist freigestellt.

3.3.4 Fassaden

Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5,00 m keine Fenster-, Tür- oder Toröffnungen enthalten, sind pro angefangene 5,00 m Länge mit einer Kletterpflanze nach Artenauswahlliste zu bepflanzen.

3.3.5 Dächer

Flachdächer sind zu begrünen. Mindestanforderung: Extensivbegrünung mit selbsterhaltender, trockenheitsverträglicher Vegetation.

3.4 Freiflächengestaltungsplan

Für unbebaute Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke ist ein Freiflächengestaltungsplan mit dem Bauantrag vorzulegen. Erforderlich sind im Rahmen der Baueingabeplanung Aussagen zur beabsichtigten Erschließung, Stellplatzordnung, zur Lage und zum Umfang der begrünter Grundstücksflächen, Standorten, Arten und Pflanzgrößen der vorgesehenen Gehölze.

Die Kapazität von Regenrückhaltebecken oder Zisternen ist entsprechend der Frei- und Dachflächengestaltung nachzuweisen.

3.5 Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei der Pflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu am Tage des Inkrafttretens des Bebauungsplanes bestehenden elektrischen Versorgungsleitungen, Fernmeldeanlagen u.ä. zu beachten. Bei Unterschreitung im Einzelfall sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Bei Neuverlegung o.g. Leitungen ist der Mindestabstand zu geplanten oder vorhandenen Baumstandorten von seiten des Leitungsträgers einzuhalten oder bei Unterschreitung im Einzelfall entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

3.6 Pflanzlisten

zu verwendende Pflanzen:

3.6.1 Bäume (S = auch für den Straßenraum):

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn (S)
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Betula pendula	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Fraxinus exelsior	- Esche (S)
Prunus avium	- Vogelkirsche (S)
Prunus padus	- Traubenkirsche
Quercus petraea	- Traubeneiche (S)
Quercus robur	- Stieleiche (S)
Sorbus aria	- Mehlbeere (S)
Sorbus aucuparia	- Eberesche (S)
Tilia cordata	- Winterlinde (S)

3.6.2 Obstbäume

Apfel	z.B. Berlepsch, Landsberger Renette
Birne	z.B. Gute Graue, Gute Luise
Zwetschge,	Fränkische Hauszwetschge

3.6.3 Sträucher, auch für freiwachsende Hecken

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Cytisus scoparius	- Besenginster
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen ***
Ligustrum vulgare	- Liguster ***
Lonicera xylosteum	- Gem. Heckenkirsche ***
Malus sylvestris	- Holzapfel
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Gem. Schneeball***

*** Diese Pflanzen sind giftig und daher zur Einfriedung von Kinderspielbereichen nicht geeignet.

3.6.4 Gehölzarten mit Kletterhilfe:

Polygonum aubertii	- Knöterich
Lonicera henryi	- Geißblatt
Lonicera x hecktottii	- Geißblatt
Clematis montana	- Waldrebe
Clematis vitalba	- Waldrebe
Clematis Hybriden	- Waldrebe
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein

3.6.5 Gehölzarten ohne Kletterhilfe:

Parthenocissus tricuspidata	- Wilder Wein
Hedera helix	- Efeu
Hydrangea petiolaris	- Kletterhortensie